

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden

Eingangsstempel

Kontakt über ServiceCenterStudium
Telefon: +49 351 463 42000
E-Mail: servicecenter.studium@tu-dresden.de

Sonderantrag im Rahmen des NC-Verfahrens für den gewünschten grundständigen NC-Studiengang aufgrund einer bereits vorliegenden Zulassung

Antrag auf bevorzugte Zulassung

Achtung: Sofern ein Zulassungsbescheid der TU Dresden aus dem letzten bzw. vorletzten Vergabeverfahren für den beantragten Studiengang vorliegt, kann hiermit die bevorzugte Zulassung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass Sie an der Aufnahme Ihres Studiums aufgrund der Absolvierung eines Freiwilligen-dienstes gehindert waren.

1. Persönliche Angaben (Bitte ergänzen!)

Bewerbungsnummer | | | | | | | |

Name _____ Vorname(n) _____

Staatsangehörigkeit: BRD andere _____

Bewerber:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit geben bitte an, ob sie Bildungsinländer:in sind. ja nein

2. Angaben zum beantragten Studium

Studiengang/ Abschluss _____

ggf. 1./ 2. Studienfach _____

3. Beantragung der bevorzugten Zulassung

Hiermit beantrage ich die bevorzugte Zulassung, weil ich bereits einen **Zulassungsbescheid zum Studium im o.g. Studiengang an der TU Dresden** erhalten habe, das Studium aber aufgrund eines anerkannten Dienstes nicht aufnehmen konnte.

Die folgenden Nachweise liegen dem Antrag bei:

- Nachweis über den anerkannten Dienst
- Zulassungsbescheid aus dem letzten bzw. vorletzten Bewerbungszeitraum

.....
Datum

Unterschrift Antragsteller:in

Bearbeitungsfeld (Immatrikulationsamt)

Hinweise zum Antrag auf bevorzugte Zulassung nach einem abgeleisteten Dienst

Bewerber:innen, die bereits eine Zulassung für den beantragten Studiengang hatten und diese aufgrund eines abgeleisteten Dienstes nicht in Anspruch nehmen konnten, haben einen Anspruch auf bevorzugte Zulassung. In diesem Fall müssen Sie bis zum 15. Juli den Antrag auf bevorzugte Zulassung nach einem abgeleisteten Dienst und die Dienstzeitbescheinigung sowie – wenn noch vorhanden – eine Kopie des alten Zulassungsbescheides an das Immatrikulationsamt senden.

Wenn Sie sich nicht bis spätestens zum zweiten Bewerbungstermin nach dem Dienstende bewerben, verfällt Ihr Anspruch.

Als anerkannter Dienst gilt:

- Wehrdienst, freiwilliger Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland gemäß § 14 b Zivildienstgesetz (ZDG)
- freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Freiwilliges Soziales Jahr Pädagogik (FSJ Pädagogik), Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG) Sachsen, Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD), Europäischer Freiwilligendienst (EFD), Förderprogramm Weltwärts, Förderprogramm Kulturweit, von mindestens sechsmonatiger Dauer
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- ein mindestens zwölfmonatiger Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen / adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren

Ein im Ausland geleisteter Dienst wird berücksichtigt, sofern er einem deutschen Dienst gleichwertig ist.

Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht berücksichtigt; dies gilt entsprechend für das freiwillige ökologische Jahr sowie den europäischen Freiwilligendienst. Die Ableistung mehrerer der vorgenannten freiwilligen Dienste wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Haben Sie mehrere Dienste geleistet, etwa Wehrdienst und danach ein freiwilliges soziales Jahr, tragen Sie den zuerst geleisteten Dienst ein; den weiteren Dienst erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt. Ausnahme: Wenn Sie zunächst Wehrdienst und danach Zivildienst geleistet haben, tragen Sie die gesamte Dienstzeit ein.